

**Entscheidung Nr. 8905 (V) vom 18.9.2009
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 146 vom 30.9.2009**

Antragstellerin und Verfahrensbeteiligte:

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 28.05.2009 eingegangenen Antrag auf Listenstreichung
am 18.9.2009 gemäß § 23 Abs. 4 JuSchG
im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

entschieden:

Der Videofilm
**„Freitag der 13. – Teil VIII –
Todesfalle Manhattan“**,
CIC Video GmbH,

wird aus der Liste der
jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm "**Freitag der 13. – Teil VIII – Todesfalle Manhattan**", vertrieben von der Firma CIC Video GmbH, wurde mit Entscheidung Nr. 3754 (V) vom 23.03.1990, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 64 vom 31.03.1990, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Die indizierte Fassung hat eine Lauflänge von ca. 94 Minuten (lt. Cover 87 Min).

Der Film ist eine US-amerikanische Produktion aus dem Jahre 1998. Regisseur ist Rob Hedden.

Die Handlung des Films ist wie folgt:

Jason Vorhees ist tot und wird durch die Unachtsamkeit eines Pärchens wiederbelebt, das mit seinem Boot im Crystal Lake vor Anker geht und ein Stromkabel gegen die Leiche Jasons drückt. Jason erwacht durch den Stromschlag wieder zum Leben und tötet die beiden Jugendlichen. Am nächsten Morgen begibt sich eine Schulklasse nebst Lehrern zu einem Klassen Ausflug nach New York auf das Passagierschiff „Lazarus“. Jason geht unbemerkt an Bord und beginnt mit der Dezimierung der Passagiere. Renny, die Nichte des Lehrers, bemerkt als erste, dass etwas Seltsames auf dem Schiff vor sich geht. Sie wird von merkwürdigen Erscheinungen geplagt. Sie will das Schiff sofort verlassen und sucht mit ihrem Freund Sean dessen Vater, den Schiffskapitän auf, der kurz zuvor ein Opfer Jasons geworden ist. Als sie sehen, dass dieser tot ist, schlagen sie Alarm. Die übrigen Jugendlichen suchen, mit verschiedenen Gegenständen bewaffnet, das Schiff nach dem Mörder ab. Doch gegen Jason können auch sie nichts ausrichten, und so werden sie alle bestialisch von ihm umgebracht. Die letzten Überlebenden auf dem Schiff, Renny, ihr Onkel, Sean, der schwarze Boxer Julian und die Lehrerin, können mit einem Rettungsschiff die „Lazarus" verlassen. Als sie Tage später in Manhattan ankommen und Hilfe suchen, ist ihnen Jason bereits auf den Fersen und tötet die Lehrer sowie Julian. Renny und Sean in die Kanalisation. Dort treffen sie einen Kanalarbeiter, der sie warnt, dass die Kanalisation um Mitternacht mit Säure geflutet wird. Jason tötet den Kanalarbeiter. Renny nimmt einen der Säureeimer und schüttet Jason die Säure ins Gesicht. Renny und der verletzte Sean können über eine Leiter aus der Kanalisation fliehen. Jason versucht, sie aufhalten, wird jedoch von der Säurewelle mitgerissen. Am Ende sieht man noch Jasons Maske auf der Säure schwimmen und ein Junge (Jason als Kind) liegt in dieser.

Zur Begründung der Indizierung wurde in der Entscheidung ausgeführt, der Film bestehe aus einer Aneinanderreihung brutaler und grausamer Tötungsszenen. Die Gewalttätigkeiten gegen Menschen würden dabei in einer Art geschildert, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Art hervorhebe. Die Darstellung der Gewaltakte und der Leiden der Opfer erfolge zum Selbstzweck. Den Opfern der Mord- und Missetaten würden besondere Qualen zugefügt. Der Täter handle aus gefühlloser und unbarmherziger Haltung. In den Gewaltszenen käme eine menschenverachtende und rücksichtslose Tendenz zum Ausdruck.

Die Antragstellerin, derzeitige Lizenznehmerin des Films, beantragt, den Videofilm aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Der Verfahrensbevollmächtigte führt hierzu aus, der 20 Jahre alte Film sei nicht als jugendaffin zu bewerten. Heutige Jugendliche wären mit dem Genre des Films vertraut und könnten aufgrund erhöhter Medienkompetenz das Geschehen als künstlich, gestellt und allein dem Unterhaltungszweck dienend durchschauen. Eine Übertragung des Geschehens auf die Lebenswirklichkeit heutiger Kinder und Jugendlicher sei nicht gegeben, so dass ein wie auch immer gearteter Animations- oder Verrohungseffekt auszuschließen sei. Die Tötungsszenen seien kurz gehalten und würden größtenteils lediglich angedeutet. Die eigentliche Gewalteinwirkung verbleibe im Off, präsentiert werde bloß das Ergebnis, die blutige Leiche des Opfers.

Derart unglaubwürdig dargestellten, „künstlichen“ Tötungsszenarien hätten heute nicht mehr den in der vormaligen Indizierungsentscheidung angenommenen spektakulären Wirkungsgrad. Sie wirkten auf heutige Jugendliche keinesfalls realistisch, sondern seien eindeutig als Fiktion erkennbar. Auch werde beim Zuschauer keine Gewalt befürwortende oder verharmlosende Einstellung erzeugt. Von einer selbstzweckhaften Gewaltanwendung oder gar deren Legitimation könne keine Rede sein. Die Gewalt sei allein Jason, der Inkarnation des Bösen, zugeordnet. Dass Jason außerhalb der Normalität stehe, unterstreiche das Wahnwitzige auf Seiten des Täters und gleichzeitig das Irreale der gesamten Handlungskonstruktion.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Der Film wurde den Mitgliedern des 3er-Gremiums in der Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt. Sie haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in der vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm „**Freitag der 13. – Teil VIII – Todesfalle Manhattan**“, vertrieben von der Firma CIC Video GmbH, war wie beantragt aus der Liste zu streichen.

Die Listenstreichung eines indizierten Mediums ist in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste nicht mehr vorliegen (§ 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG), das heißt, wenn das Medium seine jugendgefährdende Wirkung verloren hat. Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle sieht den Inhalt des vorliegenden Filmes nicht mehr als geeignet an, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Ein Medium ist unter folgenden Voraussetzungen nach Auffassung des 12er-Gremiums nicht jugendgefährdend

- wenn der Inhalt der Videofilme als nicht jugendaffin angesehen werden kann.
- wenn der Inhalt der Videofilme so gestaltet ist, dass sich die Hauptfigur nicht als Identifikationsmuster anbietet.
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind.
- wenn Gewalttaten als übertrieben, aufgesetzt, unrealistisch, abschreckend und unrealistisch eingestuft werden können.
- wenn die Anwendung von Gewalt als nicht gerechtfertigt eingestuft wird bzw. Gewaltanwendung im Prinzip abgelehnt wird.

Vor dem Hintergrund der damals beanstandeten Gewaltszenen ist nach Ansicht des 3er-Gremiums eine jugendgefährdende Wirkung des Films nicht länger anzunehmen. Die Tötungs- oder Verletzungshandlungen werden jeweils nur angedeutet, sodass die Gewaltanwendungen kaum zu erkennen sind. Bei der in der Indizierungsentscheidung besonders erwähnten Anfangsszene, in der Jason den Jungen auf dem Boot mit einer Harpune ersticht, ist weder das Einstechen in den Körper zu sehen, noch wird - anders als dort beschrieben - gezeigt, dass später Gedärme am Dreizack hängen. Es handelt sich hierbei offensichtlich um Bänder, die an der Harpune befestigt sind, die auch schon in früheren Einstellungen (vor dem Mord) im Bild zu sehen waren. Auch die Tötung des Mädchens mit der Harpune wird nicht im Bild gezeigt,

das Erschlagen des Mannes in der Sauna, die Tötung des Mädchens mit der Spiegelscherbe sowie die Köpfung des schwarzen Jungen werden ebenfalls nicht im Bild gezeigt. Zudem wirkt die Inszenierung aus heutiger Sicht unrealistisch, da sämtliche Tötungshandlungen, wie z.B. auch die Tötung des Kapitäns nach heutigen tricktechnischen Maßstäben offensichtlich künstlich erscheinen.

Der Killer Jason ist weiterhin derart überzeichnet als übermächtiges und wahnwitziges Monstrum dargestellt, dass keine Identifikation mit seiner Person stattfindet. Eine verrohende Wirkung auf jugendliche Rezipienten sowie Nachahmungseffekte sind aus den genannten Gründen nicht zu befürchten. Der Film weist deshalb für jugendliche Betrachter nicht länger ein Gefährdungspotential auf. Ob weiterhin eine Jugendbeeinträchtigung vorliegt, war von Seiten der Bundesprüfstelle nicht zu entscheiden.

Dem Antrag auf Listenstreichung konnte daher entsprochen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.